

Satzung des Vereins „Kinderlachen Freital e.V.“
Verein zur Förderung geistig und körperlich behinderter
Kinder und Jugendlicher der Förderschule (G) Freital

geänderte Satzung vom 15.09.2003

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kinderlachen Freital e. V.“ - Verein zur Förderung geistig und körperlich behinderter Kinder und Jugendlicher der Förderschule (G) Freital.
- (2) Er hat seinen Sitz in Freital.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dippoldiswalde eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche der Förderschule (G) Freital ideell und materiell zu fördern, insbesondere

- (1) Mittel für Anschaffungen, die nicht vom Schulträger übernommen werden können, aufzubringen,
- (2) Veranstaltungen finanziell mitzutragen,
- (3) Schüler bei Schullandheimaufenthalten und Freizeitmaßnahmen zu unterstützen,
- (4) Möglichkeiten für die Begegnung mit Nichtbehinderten zu schaffen,
- (5) die Verbindungen von Elternschaft und Schule zu pflegen,
- (6) Kontakte zu Einrichtungen, die sich der Förderung Behinderter annehmen, aufzubauen und
- (7) darüber hinaus die Belange behinderter Kinder und Jugendlichen in der Öffentlichkeit zu vertreten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos und gemeinnützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Zuwendungen an Vereinsmitglieder sind ausgeschlossen.
- (4) Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (5) Der Verein darf keine natürliche bzw. juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Der Verein ist politisch, konfessionell und, was die Nationalität betrifft, neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Fördermitglieder und
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden
 - a) natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) juristische Personen.Die Mitglieder müssen sich zu den Grundsätzen und Zielen des Vereins bekennen.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Antrag auf Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

- (3) Als Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen dem Verein beitreten, wenn sie dessen Ziele bejahen und seine Arbeit finanziell unterstützen wollen.
- (4) Die Fördermitgliedschaft ist ebenfalls schriftlich aber formlos zu beantragen. Die Höhe des jährlichen Förderbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes.
- (5) Personen die sich um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Sie sind berechtigt, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder sind verpflichtet:
 - a) den jährlichen Beitrag unaufgefordert bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen,
 - b) die Ziele des Vereins zu fördern,
 - c) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
- (3) Ehrenmitglieder haben keine Beitragspflicht.
- (4) Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Aufwendungen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Löschung.
- (2) durch Austrittserklärung, die mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand vorliegen muss,
- (3) durch Ausschluss, wenn durch das Mitglied die Interessen des Vereins ernsthaft geschädigt wurden oder wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnungen der Beitragspflicht nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Legt der Betroffene beim Vorstand binnen einer Frist von drei Wochen Widerspruch ein, entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- (4) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf eine anteilige Auszahlung des Vereinsvermögens.

§ 7 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Pressesprecher
 - f) und weiteren 2 Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

- (3) Daneben können zu Sachfragen nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes Berater ohne Stimmrecht zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Dazu beschließt er eine Geschäftsordnung. Er führt die Beschlüsse der Mitglieder aus und verwaltet das Vermögen des Vereins. Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte einen Geschäftsführer berufen. Die Aufsicht über den Geschäftsführer und die Geschäftsstelle führt der Vorsitzende.
 - a) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind je alleinvertretungsberechtigt.
 - b) Der Vorstand ist durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden bei Bedarf einzuberufen. Die Einladung hat drei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
 - c) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Von allen Sitzungen sind Mehrfertigungen an die Vorstandsmitglieder auszuhandigen. Einwände gegen das Protokoll sind aufzunehmen.
 - d) Einsicht in die Protokolle steht jedem Mitglied des Vereins zu.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen.
- (7) Für die jährliche Prüfung der Kasse sind durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen.
- (8) Der Schriftführer führt die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er hat über die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes die im § 9 (4) c) dieser Satzung geforderten Beschlussprotokolle anzufertigen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1)
 - a) Der Vorstand hat mindestens einmal im Geschäftsjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
 - b) Alle ordentlichen Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens vier Wochen vorher einzuladen.
 - c) Anträge der Mitglieder sind bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
- (2) Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f) die Entscheidung über eingereichte Anträge,
 - g) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - h) die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt — ausgenommen Beschlüsse nach § 10 Absatz 2 e) und h) — mit einfacher Mehrheit.
- (6) Beschlüsse nach § 10 Absatz 2 e) und h) erfordern die in den § 2 und 13 dieser Satzung festgelegten Mehrheiten.

§ 11 Eigentum des Vereins

- (1) Alle Anschaffungen aus Mitteln des Vereins bleiben Eigentum des Vereins.
- (2) Die Anschaffungen müssen als solche kenntlich gemacht werden.
- (3) Ein Inventarverzeichnis ist vom Kassierer zu führen
- (4) Eigentum des Vereins steht nur dem in § 2 dargestellten Zweck zur Verfügung.
- (7) Alle Risiken bei der Benutzung überlassener Gegenstände liegen beim Benutzer.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden, wobei die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.
- (2) Die beantragten Satzungsänderungen müssen schriftlich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Kommt eine beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied erhält die Vereinssatzung und beschlossene Satzungsänderungen ausgehändigt.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung, die mit dieser Tagesordnung eingeladen wurde, beschlossen werden. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss muss mit Dreiviertel-Mehrheit gefasst werden. Kommt eine beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Förderschule G - Freital, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.04.03
- (2) im Gasthaus Waldblick Kurort Hartha beschlossen.
- (2) Sie ist mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Dippoldiswalde unter der Reg.- Nr. VR.0970 am 15.05.03 in Kraft getreten.